

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER MONTAIR ENVIRONMENTAL SOLUTIONS B.V., MIT SITZ IN HORST AAN DE MAAS UND GESCHÄFTSSTELLE IN KRONENBERG, EINGETRAGEN IM HANDELSREGISTER UNTER DER NUMMER 77857623

Artikel 1 Begriffsbestimmung

In diesen Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- a. Montair Environmental Solutions B.V.: der Nutzer dieser Einkaufsbedingungen und Vertragspartner des Lieferanten, nachfolgend "MONTAIR" genannt.
- b. Lieferant: der Vertragspartner von MONTAIR.
- c. Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen MONTAIR und dem Lieferanten zustande kommt, wie unter anderem Kaufverträge und/oder Werkverträge, Auftragsverträge und/oder eine Kombination dieser Verträge, sowie alle Änderungen und Ergänzungen dazu und alle zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte.
- d. Vertragspartner: MONTAIR und der Lieferant.
- e. Direkte Schäden: Sachschäden an den vom Lieferanten für/im Auftrag von MONTAIR entworfenen, verkauften, gelieferten und/oder bearbeiteten, vermieteten, gewarteten, (de)montierten, transportierten, installierten oder reparierten oder instand gesetzten Sachen, einschließlich Software (mit zugehöriger Dokumentation), Bestandteile und/oder Zubehörteile.
- f. Indirekte Schäden: alle Schäden, die nicht unter die Definition der direkten Schäden fallen, wie Folgeschäden, erlittene Verluste, höhere Produktionskosten, Gewinnausfall, Personenschäden, Schäden an Tieren, immaterielle Schäden ("Schmerzensgeld"), verfehlte Einsparungen, Umweltschäden, Minderung des Geschäfts- oder Firmenwerts, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Schäden infolge von Schadensansprüchen Dritter gegenüber den Lieferanten, Zinsaufwendungen, sowie Kosten zur Vorbeugung, Begrenzung oder Feststellung von Schäden und/oder zur außergerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen.

Artikel 2 Geltungsbereich

- 2.1. Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Anfragen, Angebote und alle Verträge für alle von MONTAIR gekauften und gelieferten Sachen und/oder alle vom Lieferanten an MONTAIR getätigten Lieferungen und Leistungen.
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, sollte er sich bei einer Angebotserstellung und/oder einem Vertragsabschluss darauf beziehen, werden von MONTAIR ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, MONTAIR hat der Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 2.3. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen und Änderungen von bereits zustande gekommenen Verträgen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung von MONTAIR möglich.
- 2.4. Im Falle einer Gegensätzlichkeit zwischen diesen Einkaufsbedingungen und gesondert vereinbarten Bedingungen, haben die gesondert vereinbarten Bedingungen Vorrang vor den Einkaufsbedingungen.
- 2.5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bzw. für nichtig erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Artikel 3 Angebote des Lieferanten und Inhalt des Vertrags

- 3.1. Angebote des Lieferanten haben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, eine Gültigkeit von zwei Monaten nach Erhalt des Angebots von MONTAIR.
- 3.2. Ein Vertrag zwischen MONTAIR und dem Lieferanten kommt erst dann zustande, nachdem MONTAIR den Inhalt des Vertrags schriftlich bestätigt hat.
- 3.3. Sofern und soweit die in Absatz 2 genannte Bestätigung von MONTAIR von dem Angebot des Lieferanten abweicht, hat der Lieferant innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Bestätigung von MONTAIR seine eventuellen Einwände bei MONTAIR schriftlich bekannt zu geben. In Ermangelung dessen gilt der Inhalt des

Vertrags durch die Bestätigung von MONTAIR für vollständig bewiesen.

3.4. MONTAIR ist jederzeit befugt, um in Rücksprache mit dem Lieferanten den Umfang und/oder die Art und Weise der zu liefernden Sachen und/oder zu erbringenden Dienstleistungen zu ändern. Eventuelle Änderungen werden schriftlich vereinbart. Sollte sich nach Meinung des Lieferanten eine Vertragsänderung auf den vereinbarten Festpreis und/oder festgesetzten Lieferzeitpunkt auswirken, so ist der Lieferant verpflichtet, bevor er zur Durchführung der Vertragsänderung übergeht, MONTAIR diesbezüglich innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der von MONTAIR gewünschten Änderung(en) schriftlich zu informieren.

Artikel 4 Lieferzeiten, Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 4.1. Die vereinbarte(n) Lieferzeit(en) sind für MONTAIR von wesentlicher Bedeutung und gilt/gelten, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, als Fixtermine. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem der Lieferant von MONTAIR die Vertragsbestätigung erhalten hat.
- 4.2. Wird/werden die Lieferzeit(en) nicht eingehalten, ist der Lieferant, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, von Rechts wegen in Verzug und haftet er gegenüber MONTAIR für alle direkten und indirekten Schäden.
- 4.3. Die Gefahr der zu liefernden Sachen geht erst dann auf MONTAIR über, nachdem diese Sachen von MONTAIR im eigenen Lager oder an dem Ort, an dem diese Sachen im Auftrag von MONTAIR geliefert werden sollen, in Empfang genommen worden sind. Das Transportrisiko sowie alle damit zusammenhängenden Kosten gehen ausdrücklich zulasten des Lieferanten.
- 4.4. Das Eigentum der zu liefernden Sachen geht auf MONTAIR über, nachdem diese Sachen im Sinne der Bestimmungen von 4.3 geliefert worden sind.
- 4.5. Werden die zu liefernden Sachen von MONTAIR beanstandet, so gehen die Gefahr und das Eigentum ab dem Versanddatum auf den Lieferanten über.

Artikel 5 Preise

- 5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, frei Lager MONTAIR, einschließlich Kosten für Transport, Versicherung, Einfuhrzölle und Emballage, jedoch ohne Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und können nach Vertragsschluss lediglich mit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geändert werden.
- 5.3. Preiserhöhungen für Zusatzlieferungen und/oder Zusatzarbeiten können nur dann an MONTAIR weitergegeben werden, wenn MONTAIR diesen Preiserhöhungen schriftlich zugestimmt hat.
- 5.4. Vereinbarte Preise werden in Euro-Währung verrechnet, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde; eine Anrechnung von Wechselkurs-Differenzen ist nicht möglich.

Artikel 6 Garantie

6.1. Der Lieferant garantiert:

- dass die zu liefernden Sachen für den Zweck, wofür sie bestimmt sind, geeignet sind;
- dass die zu liefernden Sachen vollständig und betriebsbereit sind und mit allen dazugehörigen Bestandteilen, Hilfsmaterialien, Werkzeugen, Ersatzteilen, der Software und dazugehörigen Dokumentation, Gebrauchsanweisungen und Handbücher geliefert werden;
- dass die Sachen ausnahmslos dem Inhalt des Vertrags entsprechen (einschließlich aller technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen und/oder andere vom Lieferanten für den Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Dokumente);
- dass die Sachen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit mindestens den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften entsprechen;
- dass die zu liefernden Sachen von guter Qualität sind und keine Entwurfs-, Ausführungs- und/oder Materialfehler enthalten.

6.2. Wenn MONTAIR feststellt, dass die Lieferung (ganz oder teilweise) nicht den in 6.1 angeführten Bestimmungen entspricht, ist der Lieferant nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, von Rechts wegen in Verzug.

6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, um bei erster Mitteilung von MONTAIR alle Fehler und Mängel, die innerhalb einer Zeitspanne von 12 Monaten nach Inbetriebsetzung oder spätestens innerhalb von 18 Monaten nach dem Lieferdatum auftreten, umgehend kostenlos zu beheben.

Artikel 7 Mangelhafte Erfüllung und Haftung

7.1. Bei einer dem Lieferanten zurechenbaren mangelhaften Erfüllung ist der Lieferant nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, von Rechts wegen in Verzug.

7.2. Unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz und der vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Lieferant, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung erforderlich wäre, verpflichtet, MONTAIR eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% pro Tag zu zahlen, ab dem Tag, an dem er in Verzug ist, bis zu höchstens 10% des Betrags, den der Lieferant MONTAIR schuldet.

7.3. Der Lieferant haftet im Falle einer ihm zurechenbaren mangelhaften Erfüllung gegenüber MONTAIR für alle direkten und indirekten Schäden, die MONTAIR infolgedessen erleidet und/oder noch zu erleiden hat.

7.4. Sollte der Lieferant den Standpunkt einnehmen, dass man ihm die mangelhafte Erfüllung nicht anrechnen kann („höhere Gewalt“), liegt die Beweislast dieses Standpunkts beim Lieferanten. Dessen ungeachtet hat MONTAIR in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen.

7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, MONTAIR von allen Ansprüchen Dritter zur Begleichung von direkten oder indirekten Schäden, die sich aus der mangelhaften Erfüllung ergeben oder mit der mangelhaften Erfüllung des Lieferanten im Zusammenhang stehen, freizustellen.

7.6. Im Falle einer mangelhaften Erfüllung von MONTAIR gegenüber dem Lieferanten, beschränkt sich die Haftung von MONTAIR für direkte und indirekte Schäden beim Lieferanten, wobei Artikel 1 Buchstabe e und Buchstabe f entsprechend Anwendung finden, ausdrücklich auf höchstens den mit dem Lieferanten vereinbarten Preis, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder eines leitenden Angestellten von MONTAIR verursacht, oder die Haftung geht aus zwingend rechtlichen Vorschriften hervor.

7.7. Im Falle einer – gegebenenfalls nicht zurechenbaren – mangelhaften Erfüllung des Lieferanten, sowie im Falle einer Insolvenz oder einem Vergleichsverfahren des Lieferanten, der Zulassung einer gesetzlichen Schuldensanierung des Lieferanten, oder wenn der Lieferant unter Zwangsverwaltung gestellt bzw. sein Betrieb stillgelegt oder von Dritten übernommen werden sollte, hat MONTAIR jederzeit das Recht, um, je nach eigener Wahl, die Vertragserfüllung auszusetzen, oder den Vertrag, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung oder eine weitere Inverzugsetzung erforderlich wäre, aufzulösen, ohne dass der Lieferant in diesem Fall irgendwelche Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen kann.

Artikel 8 Zahlungsmodalitäten

8.1. Die Rechnungen des Lieferanten werden innerhalb von 45 Tagen, nachdem MONTAIR die Rechnung erhalten hat, bezahlt. Nach dem Ablauf dieser Zahlungsfrist ist MONTAIR gegenüber dem Lieferanten nicht im Verzug. Der Lieferant hat MONTAIR schriftlich in Verzug zu setzen und MONTAIR eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

8.2. Rechnungen, die für eine korrekte geschäftliche Verarbeitung nicht genügend Daten enthalten (wie Auftragsnummer, Bestellnummer, Produktspezifikationen, Eintragsnummer im Handelsregister), werden dem Lieferanten zur Ergänzung zurückgeschickt, und sind erst dann fällig, wenn alle Anforderungen erfüllt worden sind. Dasselbe gilt für Rechnungen, die die Bedingungen

des Mehrwertsteuergesetzes (Wet op de Omzetbelasting 1968) nicht erfüllen.

8.3. MONTAIR ist niemals zu einer Vorauszahlung verpflichtet.

8.4. MONTAIR ist befugt, all seine geldwerten Forderungen an den Lieferanten mit der Rechnung des Lieferanten zu verrechnen.

8.5. MONTAIR ist berechtigt, die Zahlung der Rechnung des Lieferanten auszustellen, wenn MONTAIR eine zurechenbare mangelhafte Erfüllung des Vertrags von Seiten des Lieferanten feststellt.

8.6. Zahlungen von MONTAIR an den Lieferanten kann vom Letztgenannten niemals als Verzicht von MONTAIR auf seine Rechte aufgefasst werden.

8.7. Sofern und soweit MONTAIR gegenüber dem Lieferanten seine vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung mangelhaft erfüllt, kann der Lieferant gegenüber MONTAIR lediglich Anspruch erheben auf die Erstattung des gesetzlichen Zinssatzes für Verbrauchergeschäfte im Sinne von Artikel 6:119 BW. Die Anwendbarkeit von Artikel 6:119a BW wird, sofern dies gesetzlich umgesetzt werden kann, ausgeschlossen.

Artikel 9 Änderungen der Bedingungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, wird diese Bestimmung (möglichst von Rechts wegen) durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder für nichtig erklärten Bestimmung möglichst entspricht. Die Parteien sind einander verpflichtet, über den Text dieser neuen Bestimmung, falls nötig, in angemessener Weise zu verhandeln. Die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben hiervon unberührt, sofern zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

Artikel 10 Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

10.1. Der Lieferant garantiert, dass die an MONTAIR zu liefernden Sachen (einschließlich Software und zugehöriger Dokumentation) die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter nicht verletzen und stellt MONTAIR diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich aller Kosten, Schäden und Zinsforderungen) frei.

10.2. Es ist dem Lieferanten, ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von MONTAIR, untersagt, den Handelsnamen, die Marke, das Logo oder die Produkte von MONTAIR im Geschäftsverkehr mit Dritten zu Werbezwecken oder für Referenzzwecke zu nutzen.

Artikel 11 Zeichnungen, andere Hilfsmittel und Geheimhaltung

Alle von MONTAIR dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Materiale, Werkzeuge, technische Daten, Software (und zugehörige Dokumentation) werden vom Lieferanten ausschließlich zur Vertragserfüllung genutzt, werden vom Lieferanten in einem guten Zustand gehalten und bleiben zu jeder Zeit das Eigentum von MONTAIR. Diese Sachen sind nach Ablauf des Vertrags auf Kosten des Lieferanten direkt an MONTAIR zurückzusenden. Es ist dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MONTAIR untersagt, die oben angeführten Sachen sowie andere sich auf den Vertrag beziehende Daten zu vervielfältigen (vervielfältigen zu lassen) oder Dritten zur Einsicht oder in Kopie bereitzustellen und/oder sonst wie von Dritten nutzen zu lassen.

Artikel 12 Verjährung

Ansprüche des Lieferanten verjähren spätestens nach Ablauf eines Jahres nach deren Entstehung.

Artikel 13 Abtretungs- und Verpfändungsverbot; Verbot der Übertragung von Rechten und Pflichten

13.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MONTAIR ist der Lieferant nicht befugt, um die sich aus den Verträgen mit MONTAIR ergebenden Forderungen an einen Dritten zu übertragen oder zu verpfänden.

13.2. Mit dem Abtretungs- und Verpfändungsverbot in Absatz 1 dieses Artikels ist insbesondere die sachenrechtliche Wirkung im

Sinne von Art. 3:83 Absatz 2 BW gemeint. Folglich ist das Abtretungs- und Verpfändungsverbot auch Dritten gegenüber wirksam. 13.3. Es ist dem Lieferanten ebenfalls nicht gestattet, um Rechte und Pflichten aus den vom Lieferanten mit MONTAIR geschlossenen Verträgen ohne schriftliche Zustimmung von MONTAIR an Dritte zu übertragen.

Artikel 14. Streitfälle und anwendbares Recht

14.1 Auf all unsere Angebote und Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.

14.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf („das Wiener Kaufrecht“) wird ausgeschlossen.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitfällen zwischen MONTAIR und dem Lieferanten ist das für den Geschäftssitz von MONTAIR zuständige Gericht, sofern zwingendes Recht nicht etwas anderes vorsieht.